

Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen

Die im Zusammenhang mit den Ausführungen über Sinn und Zweck der Garantie eines gesetzlichen Richters aufgezeigten Gefahren einer Durchlöcherung der richterlichen Unabhängigkeit, der Funktion der Rechtsprechung überhaupt, müssten nach einer Abwägung mit den Argumenten des schweizerischen Bundesgerichts meines Erachtens zum gegenteiligen Schluss führen.¹³⁹ «Es sollte doch evident sein, dass ein Richter, der sein Amt, als erkennender Richter einen bestimmten Fall zu entscheiden, nicht auf eine Norm gründen kann, sondern ad hoc dem Ermessen (und mag es noch so pflichtbewusst ausgeübt sein!) eines anderen Richters verdankt, nicht in seiner Autorität durch dieselbe Legitimität gestützt wird wie ein Richter, der nach einer nicht mehr beeinflussbaren Regel berufen ist. Um der Wertigkeit eines Richters willen, welcher der Reguläre ist», gebietet das Gebot des gesetzlichen Richters, «dass der Richter zum erkennenden Richter nach einer sicheren, auch in ihrer Zeitdauer bestimmten Regel berufen wird.»¹⁴⁰

Liechtenstein: Gegen eine umfassende Geltung der Verfassungsgarantie könnte ins Feld geführt werden, das *Kriterium der Gesetzlichkeit* sei hier gar nicht anwendbar, weil der Bereich innerhalb eines Spruchkörpers durch individuell-abstrakte Akte bestimmt sei. Art. 33 Abs. 1 LV verlange nur Generell-Abstraktheit der Zuständigkeitsordnung, womit Art. 33 Abs. 1 LV hier die Geltungskraft versagt bleibe. Dass dieses Argument nicht stichhaltig ist, zeigen die Erörterungen zum Gesetzesbegriff.¹⁴¹

Des Weiteren könnte die Geltungskraft des Art. 33 Abs. 1 LV für den Bereich innerhalb eines Spruchkörpers mit Rekurs auf eine enge Fassung des *Zuständigkeitsbegriffs* verneint werden: Die Ordnung innerhalb eines Spruchkörpers habe nichts mit der richterlichen Zuständigkeit zu tun.

Die Geltungsweite der Norm hängt also – abgesehen von der Art der Interpretation des Gesetzesbegriffs (restriktiv oder extensiv) – entscheidend davon ab, wie weit der Begriff der Zuständigkeit verstanden wird. Es fragt sich also zunächst, ob es sich mit Blick auf Sinn und Zweck des Art. 33 Abs. 1 LV rechtfertige, auch den gesamten innergerichtlichen Bereich in den Schutzbereich der Garantie mit einzufassen.

¹³⁹ Vgl. Müller, Grundrechte 310; Müller; Garantie 262.

¹⁴⁰ Arndt, Gesetzlichkeit 9.

¹⁴¹ Dazu unten unter 3. Gesetzlichkeit.